

spruch auf den vollen oder mindestens halben Lohn aufhört. Für Bezüger von Entschädigungen von der Arbeitslosenversicherung endet die Versicherung mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung.

Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle fallen zu $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Versicherten und zu $\frac{1}{3}$ zu Lasten des Landes. Die Prämien für NBU werden nach Abzug des Landesbeitrages den Versicherungsunternehmen direkt geschuldet. Die vom Betriebsinhaber bezahlten Prämien für NBU werden von den Löhnen abgezogen. Bezüglich der Leistungen gelten die Bestimmungen der Betriebsunfallversicherung.

Eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht seit 1960 auch in der Land- und Hauswirtschaft. Die in diesen Wirtschaftszweigen tätigen fremden Arbeitskräfte sind durch den Arbeitgeber zu versichern und zwar ständig beschäftigte Arbeitnehmer gegen die Folgen von BU und NBU und nicht ständig beschäftigte Arbeitskräfte gegen die Folgen von Betriebsunfällen und Unfällen, die sich auf dem Wege zur und von der Arbeit ereignen. Keine Versicherungspflicht besteht für den Ehegatten und die Kinder des Arbeitgebers.

Die Mindestleistungen für BU und NBU betragen

- die vollen Heilungskosten
- Kapitalzahlung im Todesfall
- Kapitalzahlung im Invaliditätsfall
- Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Hilfsmittel bei Invalidität.

Die Prämienregelung ist wie bei der BU- und NBU-Versicherung.

Die Versicherungsträger für BU und NBU sind private Versicherungsunternehmen, die eine Konzession der Regierung benötigen.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Die Arbeitslosenversicherung wurde 1969 gesetzlich eingeführt. Sie bezweckt den Schutz der versicherten Arbeitnehmer gegen die